

der Stadt und der Umgebung, da zahlreiche Flurnamen, Straßenbezeichnungen und Orte der Nachbarschaft erwähnt werden.

Chronologisch geordnet, bringt uns das Stadtbuch etwa folgende topographische Bemerkungen:

1. Straßen: 1440 St. Peters Ende, St. Peters Thor und den Ring (Blatt XIIb); 1485 finden wir die „lange Gasse“ und „hinter St. Peters Ende“ (Blatt IIIb); 1487 wird die „Kirchgasse“ und „das neue Thor“ erwähnt (Blatt IVb und VIIIb).

2. An Gebäuden der Stadt werden aufgeführt: 1440 eine Badestube bei Unser Lieben Frau (bei der Kirche), eine Badestube bei St. Peter (= Kapelle am Gutshofe), eine Lohmühle bei Unser Lieben Frau (= Obermühle), die Mittelmühle, sämtlich Blatt XIIa; 1494 das Rathaus, 1484 als „Kaufhaus“ angeführt (XIXb, XIb); 1580 das Hirtenhaus (XVIIIa), das Hospital (ib.).

3. Aus der Umgebung Dahlens lernen wir kennen: 1429 das Bischofsholz, Blatt Ia; 1440 Gräfenhayn, das wie Zissen noch bewohnt, mit Mühle und Garten, XIIb und XIIIb; Zissen, XIIb und XIIIb; Wolfersdorf, XIIa; Dittersdorf, ib.; die Malsenmühle, XIIb und XVIa; die Byßenmühle, XIIa und XIIIb; der Kirchberg, XIIa; der Burgberg, ib.; der Katzbau, das Kreuz, die alte Bach in Zissen, XIIa; die Spanßbrücke, XIIa; der Rußelsberg zu Wolfersdorf, ib.; die Viehweide, ib.; der Stadtgarten in Zissen, XIIIb; der hohle Weg an den Scheunen, ib.; der Wydehoff, XIIa; das Grißgut, XXIIa.

Auf der Rückseite des Blattes XI finden sich zwei wichtige und interessante Einträge. Der erste Eintrag bringt eine Willkür über die Bestrafung der Einwohner, bei denen Feuer ausbricht. Es erscheint der Sinn der Verordnung verständlich, wenn man bedenkt, daß die leichte Bauart der Häuser in jener Zeit Feuersbrünste weit häufiger und gefährlicher machte, als heute. Gerade Dahlen hatte sehr viel unter Feuersbrünsten zu leiden, so 1429, 1430, 1479; bei letzterer sollen nicht weniger als 50 Häuser in Asche gelegt worden sein. Besonders viel Unheil mag dabei durch schlecht verwahrte Feuerstätten heraufbeschworen worden sein; denn Öfen in unserem Sinne scheint man damals wenig gekannt zu haben. Um doch etwas gesicherter zu sein, besonders wohl nach dem Feuer von 1479, erließen 1482 beide Räte der Stadt nachstehende „Vorwilligung“:

Anno domini 1482 am mitwoch nach Mauritii (25. September 1482) ist dieße nachgeschriebene vorwilligung von beiden rethen und der gantzen gemeynen geschehen, so das eyn feuer zcu